

Bericht
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 über eine Zehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitritts Tunesiens bzw. mit 31. Dezember 1961 befristet. Einem Ersuchen Tunesiens entsprachen die Vertragsparteien in dem sie am 9. Dezember 1961 eine Niederschrift genehmigten, durch die die Gültigkeit dieser vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde. In der Folge wurden durch weitere Niederschriften - zuletzt durch die Neunte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1975 befristet war - die vorläufige Mitgliedschaft Tunesiens beim GATT immer wieder befristet verlängert. Einem Ersuchen der Regierung Tunesiens entsprechend beschloß der GATT-Rat am 21. November 1975 die gegenständliche Zehnte Niederschrift, die eine weitere Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens beim GATT bis zum 31. Dezember 1977 vorsieht.

Österreich exportierte 1974 Waren im Werte von 137,8 Millionen Schilling nach Tunesien und importierte in derselben Zeit aus dem Land Waren im Werte von 39,6 Millionen Schilling. Es entspricht daher dem handelspolitischen Interesse Österreichs die Anwendbarkeit der Bestimmungen des GATT auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 über eine Zehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 28